

Gemeinde Glasehausen

1. Änderungssatzung (1.ÄndSatz)

zur

S a t z u n g

**über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für die öffentlichen
Verkehrsanlagen der Gemeinde
Glasehausen
(SatzWiBeöAnl)**

Die Gemeinde Glasehausen erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 22 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), i.V.m. den §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000, geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) die folgende, mit Beschluss Nr. 06-01 / 2004 vom Gemeinderat (GemR) am 15. Juli 2004 beschlossene

1. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen
der Gemeinde Glasehausen
(SatzWiBeöAnl)

§ 1 – Änderungen

Der **§ 7 – Beitragssatz** wird wie folgt geändert.

Der § 7 Abs. 2 erhält nachstehenden Zusatz:

2.1. Der Beitragssatz für die Investitionsaufwendungen, die durch die Herstellung von Verkehrsanlagen, gemäß der SatzWiBeöAnl, im Jahre 2003, durch die Gemeinde Glasehausen vorgehalten wurden, wird in der

Abrechnungseinheit

mit

0,29561 €/m²

festgelegt.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Glasehausen (SatzWiBeöAnl), vom 15. September 2003, bleiben unverändert.

...

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung (1.ÄndSatz) (1.Ä.) der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Glasehausen (SatzWiBeöAnl), vom 15. September 2003, tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

37308 Glasehausen, den 04. August 2004

Gemeinde Glasehausen

K u n z e
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 29. Juli 2004, bestätigte

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Glasehausen (SatzWiBeöAnl)

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 68), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Glasehausen i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Glasehausen, den 04. August 2004

Gemeinde Glasehausen

K u n z e
Bürgermeisterin